



**Gesetz über die politischen Rechte (PRG)
(Änderung)**

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Ausgangslage	1
2.1	Motion 266-2015 Messerli; SAK	1
2.2	Motionen M 260-2015 Luginbühl-Bachmann, BDP und M 307-2015 Messerli-Weber/Löffel-Wenger, EVP	1
2.3	Weiterer Reformbedarf	2
3.	Grundzüge der Neuregelung	2
3.1	Zusätzliche Hürden bei zweiten Wahlgängen	2
3.1.1	Ausgangslage	2
3.1.2	Rechtsvergleich für zusätzliche Hürden bei zweiten Wahlgängen	3
3.1.3	Varianten für zusätzliche Hürden bei zweiten Wahlgängen	3
3.1.4	Fazit zu den möglichen Varianten für zusätzliche Hürden bei zweiten Wahlgängen	5
3.1.5	Prüfung einer kombinierten Hürde	6
3.2	Ersatz von Kandidatinnen und Kandidaten bei zweiten Wahlgängen bzw. Verzicht auf neue Kandidaturen	7
3.2.1	Ausgangslage für die Teilnahme von Kandidierenden an zweiten Wahlgängen ..	7
3.2.2	Rechtsvergleich bezüglich der Teilnahme von Kandidierenden an zweiten Wahlgängen	7
3.2.3	Neuregelung: Nur noch Ersatz von Kandidatinnen und Kandidaten möglich	8
3.3	Erhöhung der Unterschriftenzahl für Wahlvorschläge	8
3.4	Aufgaben des Stimmausschusses und des Gemeindepersonals beim Urnendienst und bei der Ausmittlung	9
3.5	Anpassung der Behandlungsfristen des Grossen Rates für Volksinitiativen	10
3.6	Änderung bei der Rückvergütung der Porto-Mehrkosten beim Wahlwerbematerialversand	10
3.6.1	Ausgangslage	10
3.6.2	Diskussionen im Rahmen des Entlastungspakets 2018	11
3.6.3	Berechnung der pauschalen Abgeltung	12
4.	Erläuterungen zu den Artikeln	12
5.	Finanzielle Auswirkungen	17
6.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	17
7.	Auswirkungen auf die Gemeinden	18
8.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	19
9.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	19

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG)

1. Zusammenfassung

Als Folge der überwiesenen Motion 266-2015 (Messerli; SAK) hat der Regierungsrat die Gesetzgebung über die politischen Rechte überarbeitet. Am 31. Mai 2016 hatte der Grosse Rat den Regierungsrat damit beauftragt, eine Hürde für zweite Wahlgänge bei Majorzwahlen einzuführen. Gleichzeitig wurde die Erhöhung der Anzahl Unterschriften für neue Wahlvorschläge bei zweiten Wahlgängen einer Majorzwahl gefordert.

Zusätzlich zur Motion der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) überwies der Grosse Rat zwei weitere Vorstösse (M 260-2015 Luginbühl-Bachmann, BDP, und M 307-2015 Messerli-Weber/Löffel-Wenger; EVP) mit ähnlichen Anliegen als Postulate (Prüfaufträge).

Die Gesetzesrevision bietet gleichzeitig Gelegenheit, gewisse Präzisierungen und Optimierungen im Bereich der politischen Rechte vorzunehmen.

2. Ausgangslage

Nach dem geltenden Recht (Art. 109 PRG) können an zweiten Wahlgängen bei Majorzwahlen alle Personen teilnehmen, die gültig zum ersten oder zweiten Wahlgang angemeldet worden sind.

Im Nachgang zum zweiten Wahlgang der Ständeratswahlen vom 15. November 2015 wurden drei Motionen eingereicht, die darauf abzielten, völlig aussichtslose Kandidaturen bei zweiten Wahlgängen auszuschliessen.

2.1 Motion 266-2015 Messerli; SAK

Die Motion 266-2015 (Messerli; SAK); „Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen“ wurde mit 145 Ja-Stimmen, bei einer Nein-Stimme und einer Enthaltung überwiesen und enthält die folgenden Forderungen:

- die Einführung eines Quorums bei zweiten Wahlgängen für die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits am ersten Wahlgang teilgenommen haben;
- die Erhöhung der Anzahl Unterschriften von im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten für einen neuen Wahlvorschlag für den zweiten Wahlgang einer Majorzwahl.

2.2 Motionen M 260-2015 Luginbühl-Bachmann, BDP und M 307-2015 Messerli-Weber/Löffel-Wenger, EVP

Die beiden Motionen (M 260-2015 Luginbühl-Bachmann, BDP) „Zulassung zum 2. Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang“ sowie (M 307-2015 Messerli-Weber/Löffel-Wenger, EVP) „Für faire und effiziente Verfahren bei zweiten Wahlgängen“ wurden als Postulate überwiesen.

Die Motion 260-2015 verlangt das Folgende:

- beim zweiten Wahlgang einer Majorzwahl sollen nur Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen werden, die mehr als 10 Prozent des absoluten Mehrs erreicht haben;
- neue Kandidierende sollen bei zweiten Wahlgängen weiterhin zugelassen sein, wenn sie als Ersatz für Personen antreten, die bereits im ersten Wahlgang mehr als 10 Prozent Stimmenanteil erreicht haben;
- die Anzahl der Beglaubigungsunterschriften soll auf 200 erhöht werden.

Die Forderungen der Motion 307-2015 lauten wie folgt:

- als Hürde für zweite Wahlgänge bei Majorzwahlen soll ein Mindestanteil an gültigen Stimmen (in der Grössenordnung von 3-5%) eingeführt werden;
- die Vertretung eines Wahlvorschlags, auf dem eine Kandidatin oder ein Kandidat einen Mindestanteil an gültigen Stimmen erhalten hat, soll neue Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen können.

Die in den beiden Vorstössen vorgebrachten konkreten Anliegen wurden im Rahmen der vorliegenden Gesetzesänderung geprüft. Die Überlegungen zur konkreten Ausgestaltung einer Hürde finden sich in Ziffer 3.1, die Erläuterungen zur Zulassung von neuen Kandidierenden für den zweiten Wahlgang resp. Ersatzkandidaturen in Ziffer 3.2.3 und Ausführungen zur Anzahl der beglaubigten Unterschriften in Ziffer 3.3.

2.3 Weiterer Reformbedarf

Nach der Totalrevision der Gesetzgebung über die politischen Rechte im Jahr 2012 haben die Erfahrungen aus der Praxis gezeigt, dass punktuell weiterer Reformbedarf besteht.

Dazu gehören u.a. folgende Änderungen:

- Beizug von Gemeindepersonal zur Behandlung der brieflichen Stimmabgabe und zu weiteren Aufgaben bei Wahlen und Abstimmungen;
- Anpassung der kantonalen Streichungsregel für Proporzahlen an das Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1);
- Anpassung der Behandlungsfristen des Grossen Rates für Volksinitiativen.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Zusätzliche Hürden bei zweiten Wahlgängen

3.1.1 Ausgangslage

Am 31. Mai 2016 hat der Grosse Rat drei Vorstösse überwiesen, die die Einführung einer Hürde für zweite Wahlgänge verlangen. Der als Motion überwiesene Vorstoss der SAK fordert die Einführung eines Quorums bei zweiten Wahlgängen für die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits am ersten Wahlgang einer Majorzwahl teilgenommen haben.

Die Frage nach der Einführung eines Quorums stellt sich so erst, seit im Kanton Bern mit dem neuen Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1) die stille Wahl bei Ersatzwahlen und zweiten Wahlgängen in den Regierungsrat sowie bei Ständeratswahlen eingeführt wurde. Zuvor waren zweite Wahlgänge immer notwendig, selbst dann, wenn nach dem Rückzug von Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlganges nur noch so viele gültige Wahlvorschläge vorlagen, wie Sitze zu besetzen waren.

Das PRG ermöglicht für zweite Wahlgänge von Majorzwahlen die Teilnahme von Personen, die gültig zum ersten oder zum zweiten Wahlgang vorgeschlagen worden sind. Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens zehn im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Damit können auch Kandidatinnen und Kandidaten mit geringen Erfolgchancen an zweiten Wahlgängen teilnehmen und damit in Einzelfällen eine stille Wahl verunmöglichen.

3.1.2 *Rechtsvergleich für zusätzliche Hürden bei zweiten Wahlgängen*

Die meisten Kantone sehen für die Teilnahme an einem zweiten Wahlgang keine speziellen Hürden vor. In einigen wenigen Kantonen wird jedoch der Kreis der zur Teilnahme am zweiten Wahlgang berechtigten Kandidatinnen und Kandidaten gegenüber dem ersten Wahlgang eingeschränkt. So können im Kanton Freiburg beispielsweise nur Personen an zweiten Wahlgängen teilnehmen, deren Stimmzahl im ersten Wahlgang mehr als fünf Prozent der Zahl der gültigen Wahllisten betragen hat. Zusätzlich dürfen nicht mehr als doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten an zweiten Wahlgängen teilnehmen, wie Sitze zu vergeben sind. Im Kanton Solothurn können an einem zweiten Wahlgang nur Kandidierende teilnehmen, deren Stimmzahl im ersten Wahlgang mehr als zehn Prozent der gültigen Wahlzettel beträgt. In den Kantonen Waadt und Neuenburg werden fünf Prozent der gültigen Stimmen vorausgesetzt, im Kanton Wallis acht Prozent der gültigen Stimmen.

3.1.3 *Varianten für zusätzliche Hürden bei zweiten Wahlgängen*

Aus der Sicht des Regierungsrats sollte die Hürde für eine Teilnahme am zweiten Wahlgang nicht allzu hoch gelegt werden. Die Ausgangslage im zweiten Wahlgang kann sich je nach Resultat des ersten Wahlgangs verändern, und es können sich durchaus auch Kandidierenden Wahlchancen eröffnen, die im ersten Wahlgang zurückliegen.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, eine Hürde bei zweiten Wahlgängen von Majorzwahlen auszugestalten. Eine Hürde kann Bezug nehmen auf einen Prozentsatz der gültigen Stimmen. Für die Teilnahme am zweiten Wahlgang müssen die Kandidierenden beispielsweise drei oder fünf Prozent der gültigen Stimmen erreicht haben. Die Hürde kann sich auch auf einen Prozentsatz der gültigen Wahlzettel beziehen. In diesem Fall muss die Stimmzahl der Kandidierenden beispielsweise mindestens 10 Prozent der gültigen Wahlzettel betragen. Denkbar ist auch ein Quorum bezogen auf das absolute Mehr.

Jede Berechnungsart hat ihre Vor- und Nachteile. Wichtig ist, dass die Berechnung einfach und verständlich ist. Eine Hürde, die als Bruchteil des absoluten Mehrs, der Zahl der gültigen Wahlzettel oder der Zahl der gültigen Stimmen ausgestaltet ist, wirkt sich je nach der Zahl der zu vergebenden Sitze unterschiedlich aus. Die Wirkungen der nachfolgend beschriebenen Hürden lassen sich anhand der im Anhang dargestellten Wahlergebnisse beispielhaft nachvollziehen¹.

a Hürde in Prozent des absoluten Mehrs

Ist bei einer Wahl nur ein Sitz zu vergeben, beträgt das absolute Mehr in diesem Falle 50 Prozent der gültigen Kandidatenstimmen (nächsthöhere ganze Zahl).

- Eine Hürde von 10 Prozent des absoluten Mehrs entspricht 5 Prozent der gültigen Kandidatenstimmen.

Sind bei einer Wahl zwei Sitze zu vergeben, entspricht das absolute Mehr 25 Prozent der gültigen Stimmen (nächsthöhere ganze Zahl).

- 10 Prozent des absoluten Mehrs sind dann nur noch 2,5 Prozent der gültigen Kandidatenstimmen.

¹ Vgl. Anhang: Rangliste Wahlergebnisse und mögliche Hürden für den zweiten Wahlgang

Bei einer Wahl von sieben Sitzen entspricht das absolute Mehr 7,1 Prozent der gültigen Stimmen (nächsthöhere ganze Zahl).

- Die Hürde von 10 Prozent beträgt in diesem Falle nur noch 0.7 Prozent der gültigen Kandidatenstimmen. Bei den Regierungsratswahlen 2010 und 2014 hätten denn auch alle Aussenseiter diese tiefe Hürde überstiegen.

Schlussfolgerung: Ein Quorum bezogen auf das absolute Mehr schwankt stark, je nachdem wie viele Sitze bei einer Wahl zu vergeben sind. Von dieser Variante ist daher abzusehen.

b Hürde in Prozent der gültigen Stimmen

Wählt man eine Hürde, welche Bezug auf einen Prozentsatz der gültigen Stimmen nimmt, wirkt die Hürde stärker, je mehr Mandate zu vergeben sind. Wer bei den Ständeratswahlen 2011 und 2015 (zwei Sitze zu vergeben) auf 10 Prozent der Wahlzetteln stand und somit von jedem zehnten Wähler gewählt wurde, übersprang die Hürde von 5 Prozent der gültigen Stimmen noch, wer bei den Regierungsratswahlen 2010 und 2014 (sieben Sitze zu vergeben) auf 10 Prozent der gültigen Wahlzetteln stand, schaffte nicht einmal die Hürde von 3 Prozent der gültigen Stimmen.

Grund: Eine Wählerin oder ein Wähler kann einer Kandidatin oder einem Kandidaten nur eine Stimme geben, hat aber bei Ständeratswahlen zwei, bzw. bei Regierungsratswahlen sieben Stimmen zu vergeben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann nie mehr Stimmen auf sich vereinen als die Zahl der gültigen Wahlzettel. Die Zahl der gültigen Stimmen kann bei der Wahl mit zwei Sitzen bis das Doppelte der gültigen Wahlzettel betragen, bei einer Wahl mit sieben Sitzen aber bis das Siebenfache.

Schlussfolgerung: Eine Hürde von 8 oder 10 Prozent der gültigen Stimmen stellt eine zu hohe Hürde dar. Ein Quorum von 5 Prozent der gültigen Stimmen kann bei einer Wahl mit sieben Sitzen ebenfalls eine relativ hohe Hürde darstellen, weshalb hier eine Hürde von 3 Prozent der gültigen Stimmen vernünftig erscheint.

c Hürde in Prozent der gültigen Wahlzettel

Auch eine Hürde in Abhängigkeit der gültigen Wahlzettel ist nicht ganz neutral in Bezug auf die Zahl der zu vergebenden Sitze. Die Hürde wirkt stärker, je weniger Mandate zu vergeben sind. Bei einer Wahl mit einem Sitz ist die Hürde von 10 Prozent der gültigen Wahlzettel gleichbedeutend mit 10 Prozent der gültigen Stimmen und somit recht hoch.

Bei den Ständeratswahlen 2011 und 2015 (2 Mandate) entsprachen 10 Prozent der gültigen Wahlzettel zwischen 5 und 6 Prozent der gültigen Kandidatenstimmen. Rechenbeispiele zeigen, dass bei einer möglichen Hürde von 10 Prozent der gültigen Wahlzettel bei den Ständeratswahlen 2011 und 2015 auch Kandidierende von mittelgrossen Parteien an einem zweiten Wahlgang nicht mehr hätten teilnehmen können.

Bei den Regierungsratswahlen 2010 und 2014 (7 Mandate) entsprachen 10 Prozent der gültigen Wahlzettel 2,2 bzw. 2,3 Prozent der gültigen Kandidatenstimmen. Die Hürde lag also recht tief, im Jahr 2014 (nicht aber im Jahr 2010) hätte sie auch der Aussenseiterkandidat Bruno Moser übersprungen.

Beeinflusst wird die Hürde auch vom Ausfüllungsgrad der Wahlzettel. Schreiben alle Wählenden bei einer Wahl mit zwei Sitzen zwei Kandidierende auf, so entspricht die Zahl von 10 Prozent der gültigen Wahlzettel der Zahl von 5 Prozent der gültigen Stimmen. Schreiben alle Wählenden nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten auf den

Wahlzettel, so entspricht die Zahl von 10 Prozent der gültigen Wahlzetteln 10 Prozent der gültigen Stimmen.

Bei den Ständeratswahlen 2015 betrug der Ausfüllungsgrad 86,8 Prozent. Es standen im Durchschnitt 1,7 Namen auf einem Wahlzettel. 10 Prozent der gültigen Wahlzettel entsprachen 5,8 Prozent der gültigen Stimmen.

Bei den Regierungsratswahlen 2014 betrug der Ausfüllungsgrad 65,7 Prozent, es standen im Schnitt 4,6 Namen auf dem Zettel. 10 Prozent der gültigen Wahlzettel entsprachen 2,2 Prozent der gültigen Stimmen.

Schlussfolgerung: Ein Quorum bezogen auf einen Prozentsatz der gültigen Wahlzettel ist bei einer Wahl mit sieben zu vergebenden Sitzen eine relativ tiefe Hürde, bei einer Wahl mit einem oder zwei Sitzen hingegen eine relativ hohe Hürde. Die Hürde wird auch beeinflusst durch den Ausfüllungsgrad der Wahlzettel.

3.1.4 *Fazit zu den möglichen Varianten für zusätzliche Hürden bei zweiten Wahlgängen*

Es gibt keine Hürde, die für alle Majorzwahlen passt und eine auf die Anzahl der zu vergebenden Sitze angepasste Lösung bietet. Eine Hürde kann auch nicht in jedem Fall eine chancenlose Kandidatur verhindern. Es muss überdies in Kauf genommen werden, dass der wohl eher theoretische Fall eintreten könnte, dass die Stimmen so breit auf alle Kandidierenden verteilt würden, dass keine Kandidatin oder kein Kandidat die Hürde erreicht. In diesem Falle müsste das Verfahren zum Einreichen von Wahlvorschlägen von neuem gestartet werden.

Der Kanton Solothurn hatte im Jahr 2004 eine Hürde von fünf Prozent der gültigen Stimmen eingeführt. Aufgrund eines im Jahr 2012 überwiesenen parlamentarischen Auftrags² musste eine neue Berechnungsgrundlage für eine Hürde bei Majorzwahlen gefunden werden, da die Fünf-Prozent-Hürde zu störenden Ergebnissen geführt habe resp. eine zu hohe Hürde bei einer Wahl mit fünf Sitzen darstellte. Es konnte der Fall eintreten, dass jemand zwar 20 Prozent aller Wählenden hinter sich wusste, aber trotzdem nicht zu einem zweiten Wahlgang antreten durfte.

In seiner Stellungnahme³ hatte der Regierungsrat des Kantons Solothurn sich bereit erklärt, die Berechnungsgrundlage zu ändern oder ganz auf eine Hürde zu verzichten. Im Übrigen hätten die Beispiele in der Vergangenheit gezeigt, dass eine solche Hürde praktisch wirkungslos sei und das Ziel des Gesetzgebers, chancenlose Kandidaturen zu verhindern und Zweitwahlgänge zu vermeiden, kaum je erreicht werden könne.

Ein zweiter Wahlgang fand jeweils statt, weil in der Regel mehr als eine Kandidatin oder ein Kandidat die Hürde erreicht hatte und sich bei einem Rückzug neue Kandidierende – auch solche ohne Wahlchancen – zum zweiten Wahlgang anmelden konnten.

Der Gesetzgeber des Kantons Solothurn hat das Quorum schliesslich auf 10 Prozent der gültigen Wahlzettel festgesetzt.

Aufgrund der Schwierigkeit, eine Hürde zu konstruieren, die für alle möglichen Wahlen gleich wirkt, und der Tatsache, dass eine chancenlose Kandidatur nicht in allen Fällen verhindert werden kann, könnte auch in Betracht gezogen werden, gänzlich auf eine Hürde zu verzichten. Da der politische Auftrag aber auf Einführung eines Quorums lautet, hält der Regierungsrat – nach Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile der oben diskutierten Varianten – , eine Hürde von drei Prozent der gültigen Stimmen als sachgerecht.

² vom Kantonsrat am 21. März 2012 überwiesener Auftrag Roland Heim (CVP, Solothurn): Rechtsunsicherheit betr. Nichterreichen des Quorums für den 2. Wahlgang bei einer Majorzwahl, wenn mehr als ein Sitz zu besetzen ist (09.11.2011)

³ RRB 2012/443 Kanton Solothurn

Die Hürde von drei Prozent der gültigen Stimmen ermöglicht es, insbesondere bei Wahlen mit zwei zu vergebenden Mandaten wie den Ständeratswahlen, krasse Aussenseiterkandidatinnen und -kandidaten von einem zweiten Wahlgang auszuschliessen. Kandidierende aus mittleren und kleineren Parteien dürften unter dieser Voraussetzung an einem zweiten Wahlgang teilnehmen können. Dies entspricht der Forderung der Motion der SAK (M 266-2015), welche das Kandidatenfeld bei zweiten Wahlgängen nicht grundsätzlich reduzieren wollte, sondern lediglich darauf abzielte, Urnengänge zu vermeiden, „*deren Resultat mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden kann*“.

Bei den Gesamterneuerungswahlen des Regierungsrats mit sieben zu vergebenden Sitzen ist ein Quorum von drei Prozent der gültigen Stimmen dagegen eine vergleichsweise tiefe Hürde. Hier stellt sich das Problem aber selten, da wegen des tiefen absoluten Mehrs im bernischen Wahlrecht in aller Regel mindestens sieben Kandidierende das absolute Mehr erreichen und kein zweiter Wahlgang nötig ist.

3.1.5 Prüfung einer kombinierten Hürde

Der Regierungsrat hat im Übrigen auch die Variante einer kombinierten Hürde geprüft. Beispielsweise könnte eine Hürde, welche Bezug auf einen Prozentsatz der gültigen Stimmen nimmt (z.B. drei Prozent der gültigen Stimmen), mit einer Hürde in Abhängigkeit der gültigen Wahlzettel (z.B. 10 Prozent der gültigen Wahlzettel) verknüpft werden. Die Kandidierenden müssten dann die Erfordernisse der beiden Hürden überspringen, um am zweiten Wahlgang teilnehmen zu können. Damit könnten allenfalls nachteilige Auswirkungen einzelner Hürden abgeschwächt werden.

Bei den Ständeratswahlen 2011 wäre bei einer Hürde von 3% der gültigen Stimmen der 7. Platzierte Andreas Brönnimann noch berechtigt gewesen, am zweiten Wahlgang teilzunehmen. Würde man nun zusätzlich zum Erfordernis von drei Prozent der gültigen Stimmen noch im Sinne eines kumulativen Kriteriums verlangen, dass die betroffene Person auch mindestens zehn Prozent der gültigen Wahlzettel auf sich vereinigt haben muss, so hätten Andreas Brönnimann und Marianne Streiff-Feller die Hürden für eine Teilnahme am zweiten Wahlgang nicht übersprungen. Teilnahmeberechtigt für den zweiten Wahlgang wären dann nur noch fünf Kandidaten gewesen (Adrian Amstutz, Werner Luginbühl, Hans Stöckli, Alec von Graffenried und Christian Wasserfallen).

Ständeratswahlen 2011

Stimmen haben erhalten

1	Amstutz Adrian	143'350	
2	Luginbühl Werner	142'423	
3	Stöckli Hans	128'633	
4	von Graffenried Alec	106'081	
5	Wasserfallen Christian	65'181	
6	Streiff-Feller Marianne	22'725	
7	Brönnimann Andreas	20'337	
8	Hochreutener Norbert	9832	
9	Rothenfluh Josef	5324	
10	Zbinden Rolf	4562	

3%	der gültigen Stimmen:	19'453.4
10%	der gültigen Wahlzettel:	35'964.0

Bei den Ständeratswahlen 2015 hätte bei einer solch kombinierten Hürde die 5. Platzierte Claudine Esseiva nicht mehr am zweiten Wahlgang teilnehmen können. Eine solch stark wirkende Hürde war nicht das Ziel der überwiesenen Motion. Gemäss Wortlaut der Motion der SAK (M 266-2015) sollen Urnengänge, deren Resultat mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden kann, vermieden werden.

Ständeratswahlen 2015

Stimmen haben erhalten

1	Luginbühl Werner	151'093	
2	Stöckli Hans	144'816	
3	Rösti Albert	136'067	
4	Häsler Christine	73'118	
5	Esseiva Claudine	32'628	
6	Grossen Jürg	29'135	
7	Streiff-Feller Marianne	23'144	
8	Ananiadis Jorgo	8289	
9	Simonet Denis	5334	
10	Moser Bruno	4114	
11	Rothenfluh Josef	3786	
3% der gültigen Stimmen:		18'345.7	
10% der gültigen Wahlzettel:		35'230.7	

Schlussfolgerung: Eine solch kombinierte Hürde hat den Nachteil, dass sie kompliziert und schwer verständlich ist. Die negativen Auswirkungen einzelner Hürden bleiben auch in Kombination mit anderen Hürden bestehen. Ausserdem kennt kein anderer Kanton eine Lösung dieser Art. Die Idee einer kombinierten Hürde sollte daher nach Auffassung des Regierungsrats nicht weiterverfolgt werden. Wie unter Ziffer 3.1.4 ausgeführt, schlägt der Regierungsrat daher eine Hürde von drei Prozent der gültigen Stimmen vor.

3.2 Ersatz von Kandidatinnen und Kandidaten bei zweiten Wahlgängen bzw. Verzicht auf neue Kandidaturen

3.2.1 Ausgangslage für die Teilnahme von Kandidierenden an zweiten Wahlgängen

Die Motion 266-2015 (Messerli; SAK) verlangt in Ziffer 2 die Erhöhung der Anzahl Unterschriften von im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten für einen neuen Wahlvorschlag für den zweiten Wahlgang einer Majorzwahl.

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen neue Kandidierende zum zweiten Wahlgang zugelassen werden, steht in Zusammenhang mit der Frage der Einführung einer Hürde für zweite Wahlgänge. Da der Kanton Bern bislang keine speziellen Hürden für die Teilnahme von Kandidierenden des ersten Wahlgangs an einem zweiten Wahlgang kannte, sieht das geltende Recht auch keine besonderen Einschränkungen für die Teilnahme von neuen Kandidatinnen und Kandidaten vor.

3.2.2 Rechtsvergleich bezüglich der Teilnahme von Kandidierenden an zweiten Wahlgängen

Bei den Kantonen, welche spezifische Hürden für die Teilnahme an zweiten Wahlgängen kennen, sieht die Rechtslage in Bezug auf neue Kandidierende wie folgt aus:

Die Kantone Waadt und Wallis lassen in ihrem Wahlrecht den Ersatz von Kandidierenden zu und erlauben die Nominierung von neuen Kandidatinnen und Kandidaten bei Listen, die die Hürde für den zweiten Wahlgang erreicht haben. Das Wahlsystem kann aber nicht mit demjenigen des Kantons Bern verglichen werden, da beide Kantone vorgedruckte Listen kennen.

Im Kanton Freiburg können die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Liste, auf der die verzichtende Person aufgeführt war, einen Ersatz vorschlagen. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der für den ersten Wahlgang eingereichten Liste, deren Unterschrift nicht mehr eingeholt werden kann, können ersetzt werden.

Im Kanton Solothurn ist dieser Ersatzvorschlag der Gruppierung vorbehalten, zu welcher sich die verzichtende Person bekannt hat. Für den Wahlvorschlag des Ersatzes gelten die gleichen Regeln wie beim ersten Wahlgang, d.h. die Anmeldung erfolgt schriftlich, mit dem amtlichen Anmeldeformular und der erforderlichen Anzahl Unterschriften (100 Unterschriften bei kantonalen Wahlen). Nebst den Ersatzkandidaturen sind keine neuen Kandidatinnen und Kandidaten für zweite Wahlgänge vorgesehen.

Im Kanton Neuenburg sind neue Kandidatinnen und Kandidaten nicht vorgesehen, ein Ersatz ist nur möglich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in der Zwischenzeit unwählbar geworden ist.

3.2.3 *Neuregelung: Nur noch Ersatz von Kandidatinnen und Kandidaten möglich*

Es war wohl nicht das Ziel der Motionäre, dass Kandidierende, die im ersten Wahlgang mit beispielsweise über 20'000 Stimmen unterstützt wurden, an der Hürde für den zweiten Wahlgang scheitern, neue Kandidierende sich aber mit einer relativ kleinen Anzahl Unterschriften für den zweiten Wahlgang anmelden können. Personen mit geringen Wahlchancen könnten so auf einen möglichen zweiten Wahlgang warten und sich erst dann zur Wahl stellen.

In Anbetracht der Hürde, die die Kandidatinnen und Kandidaten im ersten Wahlgang erreichen müssen, erscheint es nicht gerechtfertigt, dass neue Kandidatinnen und Kandidaten weiterhin ohne Schranken respektive nur mit der Hürde einer ziemlich tiefen Unterschriftenzahl für den zweiten Wahlgang zugelassen werden. Die im geltenden bernischen Recht bestehende Möglichkeit, dass sich neue Kandidatinnen und Kandidaten zu einem zweiten Wahlgang anmelden können, muss daher geändert werden.

In Zukunft soll nur noch der Ersatz von Kandidaturen möglich sein. Bei einem Rückzug der Kandidatur bei den Ständerats- und Regierungsratswahlen soll die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlags eine Ersatzkandidatur vorschlagen können. Wurde beispielsweise ein Wahlvorschlag für den ersten Wahlgang bei Regierungsrats- und Ständeratswahlen von 30 im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet, so müssen mindestens 16 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eine Ersatzkandidatur vorschlagen, bei 34 Unterschriften für den Wahlvorschlag des ersten Wahlgangs benötigt die Ersatzkandidatur 18 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner.

Eine Ersatzkandidatur bei der Wahl der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter bedarf ebenfalls einer Mehrheit der ursprünglichen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner.

Wahlvorschläge für Personen, die zum Ersatz vorgeschlagen wurden, müssen am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eingetroffen sein. Die bisherigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags für eine Ersatzkandidatur müssen ihre Unterschriften nicht erneut durch ihre Stimmgemeinde beglaubigen lassen.

3.3 *Erhöhung der Unterschriftenzahl für Wahlvorschläge*

Mit der Motion 266-2015 (Messerli; SAK); „Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen“ wurde die Erhöhung der Anzahl Unterschriften von im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten für Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang einer Majorzwahl gefordert. Nach geltendem Recht muss jeder neue Wahlvorschlag von mindestens 10 im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein (Art. 111 Abs. 2).

Nachdem grundsätzlich keine neuen Kandidatinnen und Kandidaten für den zweiten Wahlgang zugelassen werden und neu nur noch Ersatzkandidaturen durch die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlags nominiert werden können, muss von einem Systemwechsel gesprochen werden. Die überwiesene Motion 266-2015 hat zwar gefordert, dass die Anzahl der benötigten Unterschriften erhöht werde, die Motion sprach jedoch von neuen Wahlvorschlägen im Sinne des bisherigen Artikels 111 und nicht von Ersatzvorschlägen. Mit der Beschränkung der Teilnahme von neuen Kandidatinnen und Kandidaten auf Ersatzkandidaturen und dem Erfordernis der Unterstützung der Mehrheit der Erstunterzeichnenden, wird auch für Kandidierende, die am ersten Wahlgang noch nicht teilgenommen haben, eine genügend hohe Hürde geschaffen.

3.4 Aufgaben des Stimmausschusses und des Gemeindepersonals beim Urnendienst und bei der Ausmittlung

Im Rahmen der Konsultation zur Totalrevision der Verordnung der politischen Rechte von 2013 haben sich die Verbände der Gemeinden wie auch mehrere einzelne Gemeinden stark dafür eingesetzt, dass, wie es offenbar langjähriger Praxis entspricht, auch Gemeindeangestellte bei der vorzeitigen Behandlung der brieflichen Stimmabgabe mitwirken und bei der vorzeitigen Stimmabgabe in der Gemeindeamtsstelle Urnendienst leisten können. Im Rahmen der Verordnungsrevision von 2013 konnte den Anliegen der Gemeinden aufgrund der anderslautenden gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprochen werden. Mit der anstehenden Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte kann die Thematik neu geprüft werden.

Verantwortlich für den Urnendienst und die Auszählung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse sind die Stimmausschüsse der Gemeinden. Diesen Grundsatz, wie er auch in Artikel 35 PRG festgehalten wird, stellen auch die Gemeinden nicht in Frage.

Die Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen war schon im alten Recht von 1980 (Art. 28 VPR) den Stimmausschüssen zugewiesen, mit der PRG-Totalrevision von 2012 wurde diese Regelung lediglich auf Gesetzesstufe gehoben und verdeutlicht: „Der Stimmausschuss öffnet die rechtzeitig eingetroffenen Antwortcouverts und prüft die Gültigkeit der Stimmrechtsausweise“ (Artikel 17 PRG). Der Urnendienst bei der vorzeitigen Stimmabgabe in der Gemeindeamtsstelle konnte im alten Recht dagegen alternativ auch durch „zwei Gemeindebeamte“ gewährleistet werden (Art. 29 VPR), das neue Recht lässt nur noch den Urnendienst durch Mitglieder des Stimmausschusses zu (Art. 13 Abs. 2 und Art. 35 Abs. 2 PRG).

Bei der vorzeitigen Behandlung der brieflichen Stimmen werden die Antwortcouverts geöffnet, die Stimmrechtsausweise werden geprüft, die Stimmcouverts werden (von einer zweiten Person) geöffnet und die Stimmzettel werden gestempelt/gelocht und in die Urne gelegt (vgl. Art. 8 PRV). Es erfolgt noch keine Auszählung. Die Gemeinden betonten in ihren Eingaben, dass das Fachwissen über Wahlen und Abstimmungen bei der Gemeindeverwaltung und oft weit weniger bei den Stimmausschüssen liege. Es werde immer schwieriger, kompetentes Personal für die Stimmausschüsse zu finden und es gebe keinen Grund, anzunehmen, dass Gemeindeangestellte die vorzeitige Behandlung der brieflichen Stimmabgabe nicht sorgfältig und pflichtbewusst wahrnehmen könnten.

Die vorzeitige Behandlung der brieflichen Stimmabgabe ist den Gemeinden „ab dem ersten Tag der Urnenöffnung“ erlaubt, den Gemeinden mit mehr als 5000 Stimmberechtigten ab dem Vortag des Abstimmungstags, auch wenn sie die Urne am Vortag nicht geöffnet haben (Art. 8 Abs. 4 PRV).

Das Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Zürich erlaubt explizit den Beizug von Gemeindeangestellten zur Behandlung der brieflichen Stimmabgabe und ermöglicht überdies den Wahlbüros den Beizug von nicht gewählten Hilfspersonen, die nicht stimmberechtigt sein müssen, zum Auszähldienst (Art. 15, 16, 69 GPR ZH, Art. 20, 37, 41, 42 VPR ZH). Auch der Kanton Aargau ermöglicht den Wahlbüros den Beizug von Hilfskräften, die nicht stimmberechtigt sein müssen (Art. 8 Abs. 4 GPR AG).

Etliche bernische Gemeinden lösen das Problem, indem sie Gemeindeangestellte in den Stimmausschuss wählen. Einige Gemeinden wählen auch Gemeindeangestellte in den

Stimmausschuss, die nicht in der Gemeinde wohnhaft sind. Der Stimmausschuss ist in diesen Gemeinden als ständige Kommission mit Entscheidbefugnis ausgestaltet, in welche gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) Personen wählbar sind, die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Die Gemeinden würden jedoch eine klare Regelung der Problematik im PRG begrüßen.

Eine Lockerung der strengen Bestimmungen, die sämtliche Aufgaben von Urnendienst und Auszählung strikt den Stimmausschüssen zuweisen, ist aus Sicht des Regierungsrats angezeigt. Die Argumente der Gemeinden sind nachvollziehbar und es gibt kaum sachliche Gründe dagegen, dass dem Stimmausschuss namentlich bekannte Gemeindeangestellte unter der Aufsicht und Verantwortung des Stimmausschusses gewisse klar umschriebene (Hilfs)Tätigkeiten übernehmen.

Am Grundsatz, dass die gewählten oder ernannten Stimmausschüsse für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse verantwortlich sind, soll nichts geändert werden. Vorgeschlagen wird aber, in „Kapitel 3.1. Behörden“ des PRG, nach den Regeln über die ständigen und nichtständigen Stimmausschüsse eine neue Bestimmung (Art. 37a) aufzunehmen, die es den Gemeinden ermöglicht, auch Gemeindeangestellte, die nicht dem Stimmausschuss angehören, zu klar umschriebenen Aufgaben beizuziehen: So für die vorzeitige Behandlung der brieflichen Stimmabgabe, den Urnendienst in der Gemeindeamtsstelle bei der vorzeitigen Stimmabgabe gemäss Art. 52 Abs. 1 *Bst b* PRG, auch für die elektronische Erfassung der Wahlergebnisse (Eingabe der vom Stimmausschuss bereinigten Wahlzettel in die Wahl-Informatiklösung). Diese Aufgaben können demnach auch Gemeindeangestellte wahrnehmen, die nicht in der Gemeinde wohnen, und Gemeindeangestellte, die nicht stimmberechtigt sind (Minderjährige, Personen ohne Schweizer Staatsbürgerschaft).

Die eigentliche Auszählung aber, die Ermittlung des Ergebnisses, verbleibt die alleinige Aufgabe der Mitglieder des Stimmausschusses. Auch muss der Entscheid, eine Person von der Stimmabgabe auszuschliessen, oder der Entscheid über die Ungültigkeit einer Stimmabgabe auch künftig stets durch Mitglieder des Stimmausschusses erfolgen.

In der Verordnung über die politischen Rechte wird ergänzend eine Bestimmung aufzunehmen sein, welche festschreibt, dass der Präsident oder die Präsidentin des Stimmausschusses über eine Liste der beigezogenen Angestellten der Gemeindeverwaltung verfügt. Eine Publikation der Namen der beigezogenen Angestellten der Gemeindeverwaltung (analog der Veröffentlichung der Namen der Stimmausschussmitglieder) ist nicht vorgesehen.

3.5 *Anpassung der Behandlungsfristen des Grossen Rates für Volksinitiativen*

Bedingt durch den Sessionsrhythmus und den Sitzungsrhythmus der Kommissionen haben sich die Behandlungsfristen für Initiativen in der Praxis teilweise als zu kurz erwiesen. Die Fristen von Artikel 150, 151 und 152 werden deshalb moderat um drei Monate verlängert.

3.6 *Änderung bei der Rückvergütung der Porto-Mehrkosten beim Wahlwerbematerialversand*

3.6.1 *Ausgangslage*

Im Kanton Bern können die Parteien und Kandidierenden bei Nationalrats- und Ständeratswahlen, bei Grossrats- und Regierungsratswahlen, den Wahlen in den Bernjurassischen Rat und bei den Regierungsstatthalterwahlen Werbematerial dem amtlichen Versand des Wahlmaterials beilegen. Der für die Gemeinden obligatorische Versand des Werbematerials wurde Anfang der 1990-er Jahre eingeführt. Die Gemeinden tragen die Kosten des Versands. Der Kanton beteiligt sich mit finanziellen Beiträgen. Seit 1997 bemisst sich der Kantonsbeitrag wie folgt: Der Kanton übernimmt die Mehrkosten für die höheren Porti, die sich aus dem Versand

des Werbematerials ergeben (ausser bei den Regierungsstatthalterwahlen)⁴. In den Beschlüssen über die Durchführung der Wahlen legt der Regierungsrat jeweils Gewichtslimiten für die Wahlprospekte fest, um die Versandkosten zu begrenzen. Nach den eidgenössischen und kantonalen Wahlen berechnet die Staatskanzlei aufgrund des Gewichts der versandten Wahlcouverts die durch den Versand des Werbematerials entstandenen Porto-Mehrkosten pro stimmberechtigte Person pro Verwaltungskreis und erstattet diese Beträge über die Regierungsstatthalterämter den Gemeinden zurück (Art. 52 PRV).

Bei den Grossrats- und Regierungsratswahlen 2014 belief sich die Rückerstattung auf rund 282'000 Franken, bei den Nationalrats- und Ständeratswahlen 2015 auf 467'000 Franken, bei der Ersatzwahl in den Regierungsrat 2016 auf 153'000 Franken.

So wurde etwa bei den Nationalratswahlen 2015 der Stadt Bern ein Betrag von 55'451.50 Franken rückvergütet, der Gemeinde Köniz rund 17'810.55 Franken. Bei kleinen Gemeinden ergaben sich Kleinstbeträge. So wurden beispielsweise der Gemeinde Clavaleyeres 24.95 Franken zurückerstattet, der Gemeinde Diemerswil 98.55 Franken oder der Gemeinde Gurbrü 120.95 Franken. Bei Grossratswahlen belaufen sich die zurückerstattenden Beträge auf durchschnittlich etwa 60 Prozent der genannten Summen.

Gemäss einer Auskunft der Bundeskanzlei kennen bei den Nationalratswahlen neben Bern vier Kantone eine Regelung zum Versand von Wahlwerbematerial. Im Kanton Freiburg übernimmt der Kanton die Kosten für den Versand des Propagandamaterials (in einem separaten Couvert), dessen Organisation den Parteien obliegt. In den Kantonen Aargau, Solothurn und Jura erfolgt der Versand des Werbematerials (in separaten Couverts) durch die Gemeinden und wird auch von diesen bezahlt. Andere Kantone kennen keinen staatlich organisierten oder finanzierten Versand von Werbematerial der Parteien bei Wahlen.

3.6.2 Diskussionen im Rahmen des Entlastungspakets 2018

Im Rahmen des Entlastungspakets 2018 (EP 2018) schlug der Regierungsrat als Massnahme vor, auf die Vergütung der Portokosten für den Versand des Werbematerials bei Wahlen zu verzichten und Artikel 49 Absatz 2 PRG aufzuheben⁵. Er rechnete aufgrund dieser Massnahme mit Minderausgaben von durchschnittlich 200 000 Franken ab dem Jahr 2019.

Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) gelangte in der Folge an die Finanzkommission des Grossen Rates (FiKo) und rügte bei mehreren geplanten Entlastungsmassnahmen – darunter der hier in Frage stehenden – eine Verletzung der Aufgabenteilungsgrundsätze, wie sie das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) vorsieht (Subsidiarität, fiskalische Äquivalenz, Kompensation von Lastenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden). Die FiKo nahm die Bedenken des VBG auf und beantragte die folgende Planungserklärung:

Planungserklärung EP 2018 / AFP 2019-2021

Rückerstattung Portokosten Wahlwerbematerial (Massnahme 42.1.4): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]).

Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.

Der Grosse Rat stimmte der Planungserklärung am 28. November 2017 mit 106 gegen 24 Stimmen bei 17 Enthaltungen zu. Der Regierungsrat entschied in der Folge, die vorgeschlagene Massnahme nicht ins Gesetz über Massnahmen des Entlastungspakets 2018 aufzunehmen.

⁴ Vgl. Vortrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 1996 an den Grossen Rat betreffend das Gesetz über die politischen Rechte (Änderung)(Reorganisation des Versandes von Werbematerial bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen)

⁵ Entlastungspaket 2018 (EP 2018). Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 28. Juni 2017

Im Rahmen der Diskussion über die Planungserklärung blieb aber unbestritten, dass die aufwändige Ermittlung der zurückzuerstattenden Portomehrkosten pro Gemeinde einen ansehnlichen administrativen Aufwand bei der Staatskanzlei und den Regierungsstatthalterämtern verursacht und die Rückerstattung von kleinen Beträgen und Kleinstbeträgen wenig Sinn macht.

Der Regierungsrat hat sich darum entschieden, den Verzicht auf die Rückerstattung der Portomehrkosten des Wahlwerbematerials an die Gemeinden im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte erneut vorzuschlagen. Die Lastenverschiebung zulasten der Gemeinden von 200'000 Franken soll jedoch dem Lastenausgleich gemäss Artikel 29b FILAG angerechnet werden, so wie es der Eventualiter der vom Grossen Rat überwiesenen Planungserklärung vorsieht.

3.6.3 *Berechnung der pauschalen Abgeltung*

In den vergangenen vier Jahren leistete der Kanton die folgenden Rückerstattungszahlungen: Bei den kantonalen Wahlen 2014 rund 282'000 Franken, bei den Nationalrats- und Ständeratswahlen 2015 rund 467'000 Franken; zusammengerechnet: 749'000 Franken. Bei der Ersatzwahl in den Regierungsrat 2016 beliefen sich die Porto-Mehrkosten auf 153'000 Franken – was überdurchschnittlich hoch war. Zwar betrug das Gewicht des Werbematerials nur 17 Gramm. Wegen dieser 17 Gramm wurde aber das Couvert-Gewicht von 100 Gramm überschritten, weshalb für die Wahl- und Abstimmungscouverts ein höherer Grundpreis entrichtet werden musste. Mit Blick auf diese Zahlen scheint eine durchschnittliche pauschale Abgeltung von 200'000 Franken im Jahr gerechtfertigt. Der Betrag entspricht der Summe, die der Regierungsrat im Bericht zum Entlastungspaket 2018 als Entlastung für den Kanton berechnet hatte

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Ingress

Im Ingress wird der veraltete Verweis auf Artikel 5b und 7 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1976 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (SR 161.1) durch aktuelle Verweise auf die Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1) ersetzt.

Artikel 5

Der Artikel verweist auf Artikel 5 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer. Dieses Gesetz ist nicht mehr in Kraft. Neu wird auf Artikel 18 Absatz 1 ASG verwiesen, wonach Auslandschweizerinnen und -schweizer ihr Stimmrecht in ihrer letzten Wohnsitzgemeinde ausüben.

Verfügen sie über keine solche, so üben sie ihr Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus. Haben sie mehrere Heimatgemeinden, so üben sie es in der Heimatgemeinde aus, die sie bei der Anmeldung festgelegt haben (Art. 18 Abs. 2 ASG).

Artikel 6

Absatz 2 regelt den Ausschluss von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern vom Stimmrecht. Der Verweis auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1976 über die politischen Rechte der Auslandschweizer war veraltet. Neu wird auf Artikel 17 Absatz 2 ASG verwiesen.

Artikel 13

Folgeanpassung aufgrund der neuen Regelung in Artikel 37a zum Beizug von Gemeindepersonal zu bestimmten Aufgaben bei Wahlen und Abstimmungen: Artikel 13 Absatz 1 lautet neu nur noch: „Der oder die Stimmberechtigte weist sich mit dem Stimmrechtsausweis aus“. Der zweite Satzteil („und gibt diesem dem Stimmausschuss ab“) wird gestrichen. In Artikel 13 Absatz 2 wird eingefügt, dass auch die gemäss Artikel 37a Absatz 1 beigezogenen Gemeindeangestellten die Gültigkeit der Stimmrechtsausweise prüfen können, wenn sie im Rahmen der vorzeitigen Stimmabgabe in der Gemeindeamtsstelle Urnendienst leisten. In Artikel 13 Absatz 3 wird verdeutlichend ergänzt, dass für den Ausschluss einer Person von der Stimmabgabe stets der Stimmausschuss zuständig ist (vgl. Art. 35 Abs. 3 PRG). Ausserdem wird beim Titel und in Absatz 2 eine Angleichung an die Formulierung in Artikel 17 vorgenommen. Dieser spricht von der Prüfung der Gültigkeit des Stimmrechtsausweises und nicht nur von der Prüfung des Stimmrechtsausweises.

Artikel 17

Folgeanpassung aufgrund der neuen Regelung in Artikel 37a zum Beizug von Gemeindepersonal zu bestimmten Aufgaben bei Wahlen und Abstimmungen: In Artikel 17 Absatz 1 wird festgehalten, dass auch die gemäss Artikel 37a Absatz 1 beigezogenen Gemeindeangestellten (im Rahmen der vorzeitigen Behandlung der brieflichen Stimmabgabe) Antwortcouverts öffnen und Stimmrechtsausweise prüfen können.

Artikel 23

Seit dem 1. November 2015 ist auf Bundesebene bei Proporzahlen eine neue Streichungsregel für Wahlzettel in Kraft.

Bundesbestimmung neu (Art. 38 Abs. 3 BPR): „Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten vorgedruckten nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen.“

Kantonale Bestimmung bisher (Art. 23 Abs. 3 PRG): „Enthält ein Wahlzettel bei Verhältniswahlen mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen; auf Wahlzetteln mit Vordruck die letzten vorgedruckten Namen.“

Die kantonale Streichungsregel für Wahlzettel bei Proporzahlen wird inhaltlich an das Bundesrecht angeglichen, damit es künftig bei Grossratswahlen und Nationalratswahlen keine unterschiedlichen Streichungsregeln gibt. Mit einer vereinheitlichten Streichungsregel soll insbesondere die Arbeit der Stimmausschüsse vereinfacht werden. Der Kanton wird sich den Anleitungen des Bundes anschliessen.

Artikel 37a (neu)

Der in Artikel 35 Absatz 2 PRG statuierte Grundsatz bleibt unangetastet: „Die Stimmausschüsse gewährleisten den Urnendienst und ermitteln die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen“. Mit dem neuen Artikel 37a Absatz 1 wird aber (nach den Normen über die ständigen und nichtständigen Stimmausschüsse) eine Bestimmung eingefügt, die es den Gemeinden erlaubt für gewisse klar umschriebene Tätigkeiten Gemeindepersonal beizuziehen: Unter der Verantwortung des Stimmausschusses können Gemeindeangestellte mitwirken bei der vorzeitigen Behandlung der brieflichen Stimmabgabe, wie sie in Artikel 8 PRV umschrieben ist (Öffnen der Antwortcouverts, Prüfen des Stimmrechtsausweises, Wahl- und Stimmzettel abstempeln), beim Urnendienst in der Gemeindeamtsstelle im Rahmen der vorzeitigen Stimmabgabe (Art. 52 Abs. 1 Bst. b PRG), bei der elektronischen Erfassung von Wahlresultaten (Eingabe der Resultate in die Wahl-Informatiklösung).

In Absatz 2 wird ausdrücklich der Grundsatz festgehalten, dass ausschliesslich der Stimmausschuss – und nicht die beigezogenen Gemeindeangestellten gemäss Absatz 1 – über den

Ausschluss einer Person von der Stimmabgabe (Art. 13 Abs. 3) entscheidet.

Artikel 42

Absatz 1: In der deutschen Fassung wird ein Kommafehler korrigiert.

Absatz 3: Mit dem neu eingefügten Absatz 3 soll sichergestellt werden, dass in Jahren, in denen der National- und im Kanton Bern gleichentags auch der Ständerat neu gewählt werden, keine kantonalen Abstimmungsvorlagen am Novembertermin zur Abstimmung gebracht werden müssen. Eine analoge Bestimmung wurde 2015 im Bundesrecht eingefügt (Art. 75a Abs. 3^{bis} BPR).

Seit 1987 hat der Bundesrat im vierten Quartal nach Nationalrats- und Ständeratswahlen keine eidgenössischen Abstimmungen mehr angesetzt. Umgekehrt empfiehlt die Bundeskanzlei den Kantonen mit Nachdruck, allfällige zweite Wahlgänge der Ständeratswahlen nicht am (vom Bund nicht mehr verwendeten) Blanko-Abstimmungstermin (der letzte Sonntag im November), sondern bereits früher (Anfang/Mitte November) anzusetzen. Grund dafür ist der Wunsch, dass der Ständerat zu Legislaturbeginn oder spätestens zur Bundesratswahl (Anfang Dezember) vollständig besetzt sein sollte.

- Wird der zweite Wahlgang der Ständeratswahl Mitte November – vier Wochen nach dem ersten Wahlgang – durchgeführt, so könnten die Unterlagen einer allfälligen gleichzeitigen kantonalen Abstimmung den Stimmberechtigten nicht (wie grundsätzlich bei Abstimmungen) spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstermin zugestellt werden. Sie könnten erst gemeinsam mit dem erst später fertig gestellten Wahlmaterial des zweiten Wahlgangs der Ständeratswahl verschickt werden, das spätestens zehn Tage vor dem Wahltag bei den Stimmberechtigten eintreffen muss. Dies wäre zwar rechtlich noch haltbar, erlaubt doch Art. 46 Abs. 4 PRG die Zustellungsfristen bei einer gleichzeitigen Abstimmung und Wahl zu vereinheitlichen, wobei man sich fragen kann, ob der Gesetzgeber hier an die sehr kurze Frist vor zweiten Wahlgängen gedacht hat. Bei einer derartigen Abstimmungsterminierung würde aber der Abstimmungskampf verkürzt, der Prozess der Meinungsbildung der Stimmberechtigten ebenso. Auslandschweizer Stimmberechtigte müssten damit rechnen, das Stimmmaterial verspätet zu erhalten. Würde ein zweiter Wahlgang entfallen, was frühestens am Wahlabend und spätestens am Donnerstag der Folgewoche bekannt wird, so könnten die gesetzlichen Fristen zur Zustellung der Abstimmungsunterlagen nicht mehr eingehalten werden.
- Einen zweiten Wahlgang der Ständeratswahlen Mitte November und die kantonale Abstimmung am Blankoabstimmungstermin zwei Wochen später Ende November durchzuführen, ist aus organisatorischen und rechtlichen Gründen keine ernsthafte Option.

Artikel 47

Absatz 2: Die Bestimmung wird an die geltende Praxis angeglichen. Wie bisher und auch zukünftig sollen die Regierungsstatthalterämter der einzelnen Verwaltungskreise (und nicht das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt) für die rechtzeitige Zustellung des Wahl- und Abstimmungsmaterials besorgt sein.

Artikel 48

Absatz 3: Analog zur Anpassung von Artikel 47 Absatz 2 soll auch Artikel 48 Absatz 3 an die geltende Praxis angepasst werden. Die Regierungsstatthalterämter der einzelnen Verwaltungskreise (und nicht das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt) organisieren den gemeinsamen Versand des Werbematerials. Dieses Vorgehen entspricht auch dem alten Recht (Art. 77c Abs. 4 GPR). Anlässlich der Totalrevision im Jahr 2012 wollte man eigentlich das bisherige Recht beibehalten (siehe Vortrag zu PRG-Revision), hat aber anders legiferiert. Dies soll nun korrigiert werden.

Artikel 49

Absatz 2: Bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen sollen den Gemeinden die durch den Wahlwerbematerialversand verursachten Porto-Mehrkosten nicht mehr durch den Kanton rückvergütet werden, weshalb der Absatz 2 aufgehoben wird. Für den Kanton resultieren Minderausgaben von durchschnittlich 200'000 Franken jährlich. Die Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden wird den Gemeinden neu über den Lastenausgleich «Aufgabenteilung» gemäss Artikel 29b des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) abgegolten. Die Verrechnung erfolgt voraussichtlich erstmals in vollem Umfang von 200'000 Franken per 2019.

Artikel 79

In Absatz 2 wird in der französischen Fassung ein Übersetzungsfehler korrigiert. In Absatz 3 wird in der deutschen Fassung ein Schreibfehler korrigiert.

Artikel 101

Absatz 2: Mit der redaktionellen Anpassung wird deutlich gemacht, dass der schriftliche Rückzug durch die vorgeschlagene Person zu erfolgen hat. Gemäss Praxis der Staatskanzlei genügt für das Formerfordernis der Schriftlichkeit ein E-Mail durch die vorgeschlagene Person.

Artikel 109

Absatz 1: Die Einführung eines Quorums zur Zulassung zum zweiten Wahlgang soll eine von vornherein völlig aussichtslose Kandidatur bei zweiten Wahlgängen ausschliessen. Bei der neuen Hürde für zweite Wahlgänge handelt sich um eine einfache und verständliche Berechnungsart, welche von den gültigen Stimmen ausgeht.

Absatz 2: Die Einführung eines Quorums zur Zulassung zum zweiten Wahlgang könnte die Folge haben, dass bei Regierungsratswahlen keine Kandidatin oder kein Kandidat für den dem Berner Jura garantierten Sitz die Hürde für den zweiten Wahlgang überspringt. In diesem sehr unwahrscheinlichen Fall könnte der „Jura-Sitz“ nicht besetzt werden.

Es könnte ausserdem auch unabhängig von der Frage des Garantiesitzes in sehr seltenen Fällen geschehen, dass bei Mehrheitswahlen aufgrund des Quorums nicht mehr genügend Kandidierende für den zweiten Wahlgang übrigbleiben.

Für all diese Fälle wird eine Ausnahme statuiert:

Stehen in einem zweiten Wahlgang aufgrund der Hürde nicht mehr genügend Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung, findet die Regelung für sämtliche Kandidierende dieser Wahl keine Anwendung.

Absatz 3: In Zukunft soll nur noch der Ersatz von Kandidaturen gemäss Artikel 111 möglich sein. Die Bestimmung, wonach wählbar ist, wer gültig zum ersten oder zweiten Wahlgang vorgeschlagen wurde, wird gestrichen. In Anbetracht der Einführung einer Hürde für zweite Wahlgänge erscheint es nicht gerechtfertigt, dass sich neue Kandidatinnen und Kandidaten zum zweiten Wahlgang anmelden und so ohne grössere Hürde am zweiten Wahlgang teilnehmen können.

Artikel 110

Absatz 2: Mit der redaktionellen Anpassung wird deutlich gemacht, dass der Rückzug schriftlich durch die zum zweiten Wahlgang zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten zu erfolgen hat. Gemäss Praxis der Staatskanzlei genügt für das Formerfordernis der Schriftlichkeit bei einem Rückzug ein E-Mail durch die kandidierende Person.

Artikel 111

Absatz 1: Es wird neu festgelegt, dass eine Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags einer zurückgezogenen Kandidatur eine Ersatzkandidatur vorschlagen kann. Des Weiteren sind keine neuen Kandidatinnen und Kandidaten zum zweiten Wahlgang zugelassen.

Absatz 1a: Die Vorgabe, dass Wahlvorschläge für Ersatzkandidaturen spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eingetroffen sein müssen, entspricht der früheren Frist für Wahlvorschläge von neuen Kandidierenden.

Artikel 121

Absatz 1: Für zweite Wahlgänge bei Regierungsstatthalterwahlen gelten die neuen Vorgaben betreffend Hürde bei zweiten Wahlgängen sowie Ersatzkandidaturen ebenfalls. Die bisherigen Verweise mussten deshalb den geänderten Rechtsgrundlagen angepasst werden. Der Verweis auf Artikel 109 umfasst nur noch den Absatz 1, der Verweis auf Artikel 116 wird hier gestrichen.

Absatz 1a: Für die Unterstützung eines Wahlvorschlags für eine Ersatzkandidatur bei der Wahl der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern benötigt es die Unterschriften der Mehrheit der Unterzeichnenden des ursprünglichen Wahlvorschlags (Art. 116 Abs. 1) der zurückgezogenen Kandidatur.

Absatz 2: Die Frist bleibt gleich. Neu wird von Wahlvorschlägen für Ersatzkandidaturen – und nicht mehr von Wahlvorschlägen für Personen, die nicht am ersten Wahlgang teilgenommen haben – gesprochen.

Artikel 149

Titel: Im Titel wird neu von „Überweisung“ anstelle von „Übermittlung“ gesprochen. Der Begriff wird im Hinblick auf eine einheitliche Terminologie an den Ausdruck in Artikel 150 Absatz 1 angeglichen.

Absatz 2: Mit der redaktionellen Anpassung soll verdeutlicht werden, dass es zuerst einen Auftrag des Regierungsrates an die zuständige Direktion braucht, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Aufgrund eines entsprechenden Auftrags verlängert sich die Behandlungsfrist für den Regierungsrat. In Satz 2 von Absatz 2 wird zudem neu von „auszuarbeiten“ anstelle von „zu unterbreiten“ gesprochen, damit nicht innerhalb desselben Absatzes zweimal von „unterbreiten“ die Rede ist.

Artikel 150

Die Behandlungsfristen haben sich in der Praxis teilweise als zu kurz erwiesen. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass der Grosse Rat neu innert neun Monaten seit Überweisung der Initiative durch den Regierungsrat zu entscheiden hat. Es stehen dem Grossen Rat somit drei Monate mehr Zeit für den Entscheid über die Gültigkeit sowie über Annahme oder Ablehnung einer Initiative zur Verfügung. Diese verlängerte Frist kommt dem Sessionsrhythmus des Grossen Rates sowie dem Sitzungsrhythmus der Kommissionen entgegen.

Ziel und Zweck der Artikel 150 ff. PRG ist die beförderliche Behandlung von Initiativen. Eine grössere Fristverlängerung würde den Abstimmungstermin unter Umständen sehr weit nach hinten schieben, weshalb davon abgesehen wird.

Artikel 151

Analog zu Artikel 150 soll auch diese Frist um drei Monate verlängert werden, um dem Grossen Rat ebenfalls genügend Zeit für die Behandlung von Initiativen mit eigenem Gegenvor-

schlag zu geben. Hat die Initiative die Form des ausgearbeiteten Entwurfs, so verlängert sich die Behandlungsfrist nach Artikel 150 um weitere neun Monate (bisher sechs Monate), wenn der Grosse Rat oder die vorberatende Kommission beschliesst, einen eigenen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Es braucht somit einen Beschluss durch den Grossen Rat beziehungsweise durch die vorberatende Kommission, damit ein eigener Gegenvorschlag, der der Initiative gegenübergestellt werden soll, ausgearbeitet wird. In diesem Fall verlängert sich die Frist nach Artikel 150 um weitere neun Monate und beträgt neu insgesamt 18 Monate.

Die Formulierung „auszuarbeiten“ beinhaltet, dass der Grosse Rat den eigenen Gegenvorschlag entweder selber ausarbeitet oder durch die zuständige Kommission ausarbeiten lässt (etwa durch Rückweisung des Geschäfts an die Kommission, verbunden mit dem Auftrag zur Erarbeitung eines Gegenvorschlags). Die Formulierung schliesst auch die beiden folgenden Sonderfälle ein: Denkbar ist, dass ein Gegenvorschlag als ausformulierter Einzelantrag vorgelegt wird, den der Grosse Rat zum Beschluss erhebt. Auch als Sonderfall wäre zu betrachten, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat die Ungültigkeit der Initiative beantragt hat – konsequenterweise ohne Gegenvorschlag –, der Grosse Rat aber entgegen diesem Antrag die Gültigkeit beschliesst. In diesem Falle könnte eine Rückweisung des Geschäfts an den Regierungsrat sachgerecht sein, da der Regierungsrat dadurch in die Lage versetzt wird, sich mit der für ihn bislang nicht relevanten Fragen der Opportunität eines Gegenvorschlags zu befassen.

Artikel 60 Absatz 2 KV hält fest, dass die Abstimmung über die Initiative und den Gegenvorschlag gleichzeitig stattfindet. Es braucht daher keine Präzisierung im Gesetz, dass es sich um Gegenvorschläge handelt, die der Initiative gegenübergestellt werden.

Artikel 152

Die Ausdehnung der Behandlungsfrist von Artikel 151 gilt analog auch bei Initiativen in Form der einfachen Anregung. Gleich wie bei Artikel 151 braucht es ebenfalls einen Beschluss durch den Grossen Rat beziehungsweise durch die vorberatende Kommission, um einen eigenen Gegenvorschlag auszuarbeiten.

Artikel T1-1

Bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen sollen den Gemeinden die durch den Wahlwerbematerialversand verursachten Porto-Mehrkosten nicht mehr durch den Kanton rückvergütet werden. Für den Kanton resultieren Minderausgaben von durchschnittlich 200 000 Franken jährlich.

Mit dieser Übergangsbestimmung wird festgelegt, dass den Gemeinden die Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden von 200'000 Franken pro Jahr als Folge der Aufhebung von Artikel 49 Absatz 2 neu per 2019 in vollem Umfang über den Lastenausgleich «Aufgabenteilung» gemäss Artikel 29b des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) abgegolten wird.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassungen in der Gesetzgebung über die politischen Rechte haben, abgesehen von der Aufhebung von Artikel 49, keine finanziellen Auswirkungen.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Anpassungen in der Gesetzgebung über die politischen Rechte hat grundsätzlich weder personelle noch organisatorische Auswirkungen. Einzig die Aufhebung von Artikel 49 Absatz 2 hat geringe organisatorische Folgen. Es entfällt der Abrechnungsprozess. Damit erübrigt sich die Ermittlung des Gewichts des Wahlwerbematerials und der Porto-Mehrkosten in den einzelnen Verwaltungskreisen durch die Staatskanzlei sowie die Abrechnung mit den einzelnen Gemeinden durch die Regierungsstatthalterämter.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Den Gemeinden werden die Mehrkosten für den Versand des Wahlwerbematerials nicht mehr abgegolten. Demgegenüber wird ihnen die Lastenverschiebung von 200'000 Franken beim Lastenausgleich «Aufgabenteilung» gemäss Artikel 29b FILAG angerechnet (Verteilung nach Einwohnerzahl).

Heute berechnet die Staatskanzlei aufgrund des Vergleichs zwischen dem Gewicht des Wahlcouverts (total) und dem fiktiven Gewicht des Wahlcouverts ohne Werbematerial die Porto-Mehrkosten pro Verwaltungskreis pro Stimmberechtigten. Die Regierungsstatthalterämter errechnen dann die den einzelnen Gemeinden zustehenden Beträge.

Mit der Anrechnung der Lastenverschiebung beim Lastenausgleich «Aufgabenteilung» erhalten die Gemeinden künftig indirekt für den Wahlwerbematerialversand eine Jahrespauschale («pauschale Abgeltung»). In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden sind folgende Punkte von Bedeutung:

- Die «pauschale Abgeltung» via Lastenausgleich «Aufgabenteilung» erfolgt jedes Jahr, unabhängig davon, ob in diesem Jahr Wahlen stattfinden oder nicht. In Nicht-Wahljahren erhalten die Gemeinden somit zu viel Geld, in Wahljahren entstehen ihnen Mehrkosten.
- Sollte in Zukunft das Gewicht des verschickten Werbematerials stark ansteigen oder erhöhen sich die Porti der Post, so entstehen den Gemeinden Mehrkosten.
- Während bei den Nationalratswahlen 2015 das Gewicht des Wahlwerbematerials in sämtlichen Verwaltungskreisen ungefähr gleich gross war (zwischen 278 und 292 Gramm pro Couvert), differierte dieses bei den Grossratswahlen 2014 deutlich (zwischen 139 Gramm im Wahlkreis Oberland und 279 Gramm im Wahlkreis Bern). Gemeinden ausserhalb der Agglomeration Bern, in denen eher weniger Werbematerial verschickt wird, werden hier bei einer «pauschalen Abgeltung» tendenziell etwas besser gestellt werden.
- Die Rückerstattung der Portomehrkosten für das Wahlwerbematerial wird heute pro Stimmberechtigten pro Gemeinde berechnet (hier sind die Auslandschweizer Stimmberechtigten eingerechnet), die künftige «pauschale Abgeltung» pro Gemeinde bezieht sich auf die Wohnbevölkerung, wodurch tendenziell Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Ausländeranteil etwas besser gestellt werden als Gemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Ausländeranteil.

Schon heute enthält die Rückerstattung der Portomehrkosten im Übrigen einen kleinen pauschalen Anteil, indem auch für die Auslandschweizer Stimmberechtigten die gleichen Porto-Mehrkosten wie bei den Stimmberechtigten im Inland angenommen werden. Effektiv sind die Portokosten beim Versand ins Ausland höher, allerdings wird den meisten Auslandschweizer Stimmberechtigten gar kein Wahlwerbematerial zugeschickt. Sie erhalten es nur, wenn sie es bestellen, und das tun nur wenige.

Zusammenfassend führt die neue Finanzierungsregelung zwar zu horizontalen Umverteilungseffekten zwischen den Gemeinden (Mehr- bzw. Minderbelastungen). Diese be-
laufen sich jedoch auf wenige Rappen pro Einwohner und fallen damit äusserst gering aus. Mit Blick auf die Vorteile der Neuregelung (Verzicht auf die Vergütung von Kleinstbeiträgen, Wegfall administrativer Aufwand) sind aus Sicht des Regierungsrats derartige kleine Verzerrungen hinzunehmen.

Ausserdem müssen die Gemeinden durch die Staatskanzlei über gewisse neue Abläufe (Bezug von Gemeindepersonal zur Behandlung der brieflichen Stimmabgabe und zu weiteren Aufgaben bei Wahlen und Abstimmungen, zusätzliche Frist bei Referenden/Initiativen, etc.) informiert werden. Zusatzaufwände fallen keine an.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Diese Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Von den 78 Adressaten, die im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens angeschrieben wurden, haben sich 38 zu Wort gemeldet. Die Teilrevision wurde von allen Seiten grundsätzlich positiv aufgenommen.

Insbesondere die Einführung einer Hürde von drei Prozent der gültigen Stimmen für den zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen ist auf breite Zustimmung gestossen. Einzig ein Vernehmlassungsteilnehmer hat – jedoch ohne Begründung – eine Hürde von fünf anstatt drei Prozent gefordert. Die übrigen Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die sich zum Quorum geäußert haben, begrüßten die gewählte Hürde von drei Prozent der Stimmen ausdrücklich als massvolle und auch demokratiepolitisch ausgewogene Lösung.

Auch die Neuerung, bei zweiten Wahlgängen keine neuen Kandidierenden – abgesehen von der Möglichkeit von Ersatzkandidaturen – vorschlagen zu können, wurde allseits positiv aufgenommen.

Ebenfalls gutgeheissen wurde die neue Bestimmung, die es den Gemeinden erlaubt, für gewisse klar umschriebene Tätigkeiten Gemeindepersonal beizuziehen. Die Regelung wurde insbesondere vom VBG und den Gemeinden begrüßt. Der neue Artikel 37a führte lediglich zu einer einzigen kritischen Stellungnahme. Diese sah es als Risiko, wenn für bestimmte Aufgaben Gemeindepersonal herangezogen werde.

Weitergehende Regelungswünsche, wonach das Gemeindepersonal auch bei den eigentlichen Ausmittlungsarbeiten am Sonntag beigezogen werden solle, wurden abgelehnt. Die Ermittlung der Ergebnisse bleibt als Kernaufgabe bei den Stimmausschüssen. Ebenso abgelehnt wurden Anträge auf eine ausführlichere Regelung zum Beizug von Gemeindeangestellten. Aufgrund einer Eingabe wurden die Artikel 111 Absatz 1 und 121 Abs. 1a umformuliert. Neu soll im Falle einer Ersatzkandidatur die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlages – und nicht die vordefinierte Zahl von 16 resp. 6 Unterzeichnenden – nötig sein. Es soll verhindert werden, dass es zu konkurrenzierenden Ersatzkandidaturen eines Wahlvorschlages kommt, wenn der Originalwahlvorschlag mehr als die erforderlichen 30 resp. 10 Unterschriften aufweist.

Den Behandlungsfristen von Initiativen wurde entweder ausdrücklich zugestimmt oder sie gaben keinen Anlass zu Bemerkungen.

Im Übrigen gab es kleine textliche Anpassungen, welche zur sprachlichen und auch zur materiellen Verbesserung der Vorlage beigetragen haben.

Die Aufhebung des Artikels 49 Absatz 2 sowie das Einfügen der Übergangsbestimmung T1-1 wurden nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte vorgenommen. Diese Änderungen betreffen die Gemeinden. Im Rahmen der Diskussion um das Entlastungspaket 2018 hatte sich der VBG zwar zu der entsprechenden geplanten Entlastungsmassnahme (Streichung von Artikel 49 Absatz 2) geäußert – und eine Verletzung der Aufgabenteilungsgrundsätze des FILAG kritisiert, zu den geänderten Bestimmungen konnte der Verband aber nicht Stellung nehmen.

Zum Verzicht auf die Rückerstattung der Portokosten für das Wahlwerbematerial und den geplanten Lastenausgleich gemäss Artikel 29b FILAG wurde beim VBG im Nachgang zum Vernehmlassungsverfahren – und parallel zum Mitberichtsverfahren – eine Konsultation durchgeführt. Der VBG hatte keine Einwände gegen die vorgesehene Änderung und erachtete diese als sinnvoll.

Bern, 4. April 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Pulver*

Der Staatsschreiber: *Auer*

